

handelnden Staatsanwaltschaft realisiert, wenn er auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften im Ermittlungsverfahren über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit wacht (Art. 97 der Verfassung). Zwar ist der Leiter des Untersuchungsorgans dafür verantwortlich, daß die Ermittlungen in genauer Übereinstimmung mit dem Gesetz erfolgen, aber die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch das Untersuchungsorgan gehört als ein unerläßlicher Bestandteil zur Methode, mit der das Untersuchungsorgan strafatverdächtige Sachverhalte aufklärt; sie ist somit Bestandteil der Durchführung der Untersuchung.⁶³ Dagegen bildet die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch den Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren einen der vier Zweige seiner Gesetzlichkeitsaufsicht.⁶⁴ Seine Verantwortung auf diesem Gebiet ist nicht Bestandteil der Durchführungs-, sondern der wesensmäßig davon verschiedenen Aufsichtsverantwortung.⁶⁵

Auf die strikte Verwirklichung der Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren zu achten, ist der Inhalt der staatsanwaltschaftlichen Leitungstätigkeit im Ermittlungsverfahren, legt W e n d l a n d dar.⁶⁶ Konsequentermaßen ist die Identität von staatsanwaltschaftlicher Leitung des Ermittlungsverfahrens und staatsanwaltschaftlicher Aufsicht im Ermittlungsverfahren erläuternd, schreibt G ä s e: „Die im Gesetz formulierte ‚Leitung des Ermittlungsverfahrens‘ ist Ausübung der Aufsichtsfunktion.“⁶⁷ Sie beginnt mit dem Bekanntwerden des Verdachts einer Straftat (§ 95 Abs. 1 StPO) und dauert bis zur erfolgten Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht (§§ 142, 149 StPO) oder an ein staatliches Gericht (§ 154 StPO) oder bis zur erfolgten endgültigen oder vorläufigen Einstellung des Verfahrens (§§ 75, 141, 143, 148, 150 StPO).

Da nach Übergabe der Sache an den Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren noch läuft, setzt er in den ihm gemäß § 146 Abs. 1 StPO übergebenen Sachen seine Aufsicht im Ermittlungsverfahren fort, bis er

- selbst das Verfahren vorläufig oder endgültig einstellt,
- selbst die Sache an ein gesellschaftliches Gericht übergibt,
- bei Gericht Anklage erhebt oder Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls oder auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens stellt.

Wenn der Staatsanwalt gemäß § 153 StPO die Sache an das Untersuchungsorgan zur Nachermittlung zurückgibt, wird das Ermittlungsverfahren und somit auch die staatsanwaltschaftliche Aufsicht im Ermittlungsverfahren fortgesetzt. Im Hinblick auf die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben, die in der Phase nach der Übergabe der Sache an ihn bis zum Abschluß des Ermittlungsverfahrens durch ihn zu lösen sind, erfordert die Ausübung der